

Az.: 2 B 55/10
3 L 418/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

beigeladen:
Herr

wegen

Konkurrentenstreit um die Besetzung der Stelle des Präsidenten des Landgerichts Chemnitz
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 19. April 2010

beschlossen:

Vizepräsident des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg ist nicht wegen Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren ausgeschlossen.

Gründe

Gemäß 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 48 ZPO ist über die Befangenheit zu entscheiden, weil der Vizepräsident des Obergerverwaltungsgerichts in seiner dienstlichen Erklärung vom 22.2.2010 von seiner Freundschaft zum Antragsteller Anzeige gemacht hat.

Nach dem Geschäftsverteilungsplan ist neben den übrigen hauptamtlichen Richtern des 2. Senats der Beisitzer des 3. Senats, Richter am Verwaltungsgericht Jenkis, als stellvertretender Richter zur Entscheidung über die Befangenheit berufen.

Vizepräsident Dr. Grünberg ist aber nicht wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 2 ZPO von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen. Zwar kann eine *enge* Freundschaft einen Umstand bilden, der Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters begründen kann (vgl. BayObLG, Beschl. v. 2.10.1986, NJW-RR 1987, 127; Schoch, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, 18. Aufl. 2009, § 54 Rn. 35). Die hier gegebene *lockere* Freundschaft mit Treffen im Wesentlichen bei dienstlichen Anlässen reicht aber noch nicht aus, aus der Sicht eines Verfahrensbeteiligten bei vernünftiger Würdigung an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. HessLSG, Beschl. v. 12.12.2005 - L 9 SF 106/05 AL -, juris). Auch die Beteiligten gehen hier - soweit sie sich geäußert haben - nicht davon aus, dass der Richter nicht objektiv entscheiden werde.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO)

gez.:

Dehoust

Hahn

Jenkis